

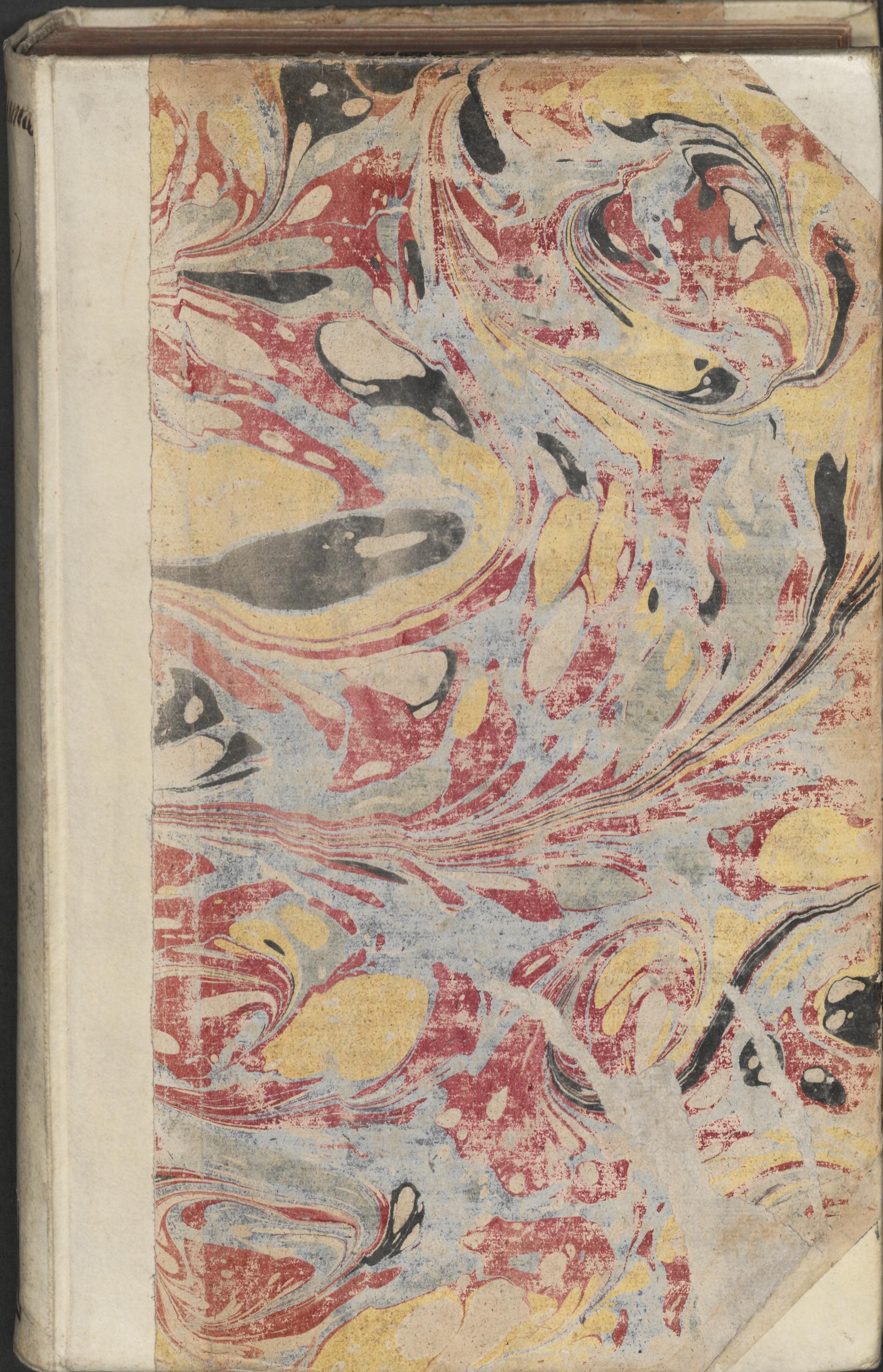
**Bambergisches Gegen-Pro Notitia Das angebliche Conclusum ita dicti Corporis
Evangelici &c. &c. usque keinen Scheu zu tragen hat. Abfertigung Des
Bambergischen Gegen-Pro Notitia**

[Deutschland], [1750?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1819021882>

Druck Freier  Zugang





393.

<Ms. 271-9

fc-271-9

10

Bambergisches
Gegen-Pro Notitia
Das angebliche Conclu-
sum ita dicti Corporis Evangelici
&c. &c. usque keinen Scheu
zu tragen hat.

Übfertigung

Des

Bambergischen Gegen - Pro Notitia.

Senn derer Fürstl. Bambergischen Creyß-Verfassungs-Recess- und Reichs = Constitutions- widrigen Absichten halber jemanden noch einiger Zweiffel übrig geblieben seyn sollte, so wird selbiger durch die in gegenwärtigem Gegen-Pro Notitia und dessen Beylagen enthaltene eigene Aßerta aufs vollkommenste davon convinciret werden, wie solches unten mit mehrern gezeigt und demonstriret werden soll.

Da übrigens der Herr Verfasser dieser- ihren ganzen Zusammenhang nach aus einer Creyß = Gesandtschaftlichen Feder geflossnen Schrift gleich anfänglich gegen ein Hochlöbliches- von so vielen gekrönten Häuptern und so höchst- als hohen Churfürsten, Fürsten und Ständen *ita dictum* Corpus Evangelicorum sich so harter Ausdrücke zu bedienen keinen Scheu träget; so wird der übrige darinnen vorkommende Unglimpf dermahlen mit Verachtung disseits zu übergehen seyn.

Der ohne einige Verfehrung und Missdeutung *ex Actis* sich ergebende Grundsatz bestehet in dem, daß vor und bis ad Annun 1559. auf denen von Bamberg allein ausgeschriebenen Creyß = Tägen mehrentheils nur die drey Geistlichen Stiffter, Bamberg, Würzburg und Aichstatt erschienen, die Weltlichen Stände aber ihre Jura gegen die Bambergische attentata jedesmahl nicht nur protestando verwahret, sondern auch auf denen von Brandenburg allein ausgeschriebenen Creyß = Tägen besonders würcklich zusammen gekommen sind, und über die in Proposition gekommene Materien deliberiret auch concludiret haben.

Als Bischoff Weygand zu Bamberg anno 1524. einen Creyß = Tag einseitig ausgeschrieben, und noch darzu alle Weltlichen Stände, außer dem Hochfürstl. Haß Brandenburg, zu excludiren vermeinte, convocirte Marggraf Casimir, krafft obhabenden Weltlichen Creyß = Ausschreib = Amts, unterm 15ten Augusti 1524. die Weltlichen Stände nacher Windsheim, sie erschienen theils in Person, theils durch ihre Gevollmächtigte, man deliberirte, concludirte und errichtete einen solennen Abschied.

Nachdem anno 1527. die drey Bischofße zu Eschenbach zusammen gekommen, und einige Präsentandos zu der- durch resignation

u

tion des D. von Gundelsheim vacant gewordenen Cammer - Gerichts-Beyßlers-Stelle erwehlet, schrieb das Hochfürstl. Haus Brandenburg eine Creyß - Zusammenkunft nach Rothenburg an der Tauber auf den 28ten Octobr. dieses Jahrs solitariè aus.

Die Weltliche Stände, als Henneberg, Castell, Hohenlohe, Wertheim, Nineck, Limburg, Erbach, Schwarzenberg, Nürnberg, Rothenburg, Windsheim, Schweinfurth und Weissenburg erschienen.

Sie erwehlteten Sebastian Heller und Augustin Mögersheimer zu präsentandis, errichteten abermahl einen Abschied, und brachten die gewöhnliche Notifications - Schreiben zur Ausfertigung. Anno 1531. beruffte Marggraf Georg zu Brandenburg alle Weltliche Stände auf Mittwoch nach Lætare gen Windsheim, und handelte mit selbigen sowohl von Erwehlung eines Creyß-Hauptmanns als andern Materien.

Anno 1532. erging ein abermahlig - Brandenburgisches Ausschreiben an die Weltliche Stände zu einem Convent auf Sonntag nach Viti gen Windsheim. Die Stände erschienen und beobachteten unter andern,

von Seiten Brandenburg einen andern Tag auszuschreiben, und denen drey Bischöffen darzu zu verkünden.

Sie bezeigten auch überhaupt vor die Aufrechterhaltung ihrer Gerechtsamen rühmliche Sorgfalt und Standhaftigkeit.

Anno 1535. schrieb Marggraf Georg zu Brandenburg einen Creyß-Tag auf Donnerstag nach Cantate gen Neustadt an der Aysch solitariè aus.

Die Weltliche Stände erschienen und erwehlteten laut Abschieds D. Wolfgang von Beulwitz zum Cammer - Gerichts-Beyßler.

Anno 1549. kame Brandenburg mit denen Weltlichen Ständen auf einen particular Convent zu Windsheim im Monath Oct. zusammen, man concertirte und fertigte unter Vordrückung dreyer Banks-Siegel einen Bericht an Kaiserl. Majestät, und stellte unter andern darinnen vor:

Es seyn das erstemahl nicht, daß die Geistliche Stände denen Weltlichen ihre Vota einziehen und sich zueignen wollten.

Ingleichen, daß es

die größte Unbilligkeit seyn würde, wenn in der gemeinen Sache, die Ringerung der Anschläge betreffend, drey oder vier Geistliche Fürsten eben so viel Gerechtigkeit als 3. oder 4. Weltliche Fürsten, 7. Grafen und Herren und 5. Reichs-Städten

Städten eingeräumet, mithin diese ihrer Stimmen entsezt,
oder solche auf künftigen Creyß = Tägen nur vor stumme
Vota oder Ziffern geachtet werden sollten.

Diese Vorgänge sind der festgestellte Grundsatz und die
eigentliche Veranlassung des Vergleichs de anno 1559. als wel-
cher bloß um des- von beyden ausschreibenden Fürsten geschehenen
Ausschreibens- und der von Brandenburg eben sowohl, als von
Bamberg solitariè veranlaßten vielen particular Convente willen
errichtet worden, wie selbiges der ganze Zusammenhang klar zei-
get, wenn es darinnen mit trockenen Worten heisset:

Bekennen demnach ic. daß wir Uns berührtes Ausschreib-
bens halber mit einander nachfolgender gestalt freundlich
vereinigt und verglichen.

Es wird auch Niemand mit dem mindesten scheinbaren
Vorwand in dem ganzen Vergleich einen andern Inhalt aus-
findig zu machen im Stand seyn, als daß darinnen festgestel-
let ist,

I. wie es in Zukunft mit dem Ausschreiben zu halten sey?
und

II. Wenn die Creyß=Stände erscheinen, zusammen kommen,
und die Creyß= Tage gehalten werden, wem sodann die
Proposition, Direction, Umfrage, Conclusion &c. zustehen
solle.

Alle übrige Creyß= Ausschreib= Amtliche- oder Directorial-
Verrichtungen sind mit keinem Wort berühret, haben auch zum
Theil nicht berühret werden können, weilen selbige in keinem
Stritt besangen waren, auch umso weniger strittig seyn konnten,
als sehr viele dergleichen Actus Directoriales erst durch die nachge-
folgte Reichs- Abschiede und andere Reichs- Gesetze, besonders
den Westphälischen Friedens- Schluss und das Kaiserliche Execu-
tions- Edict de Anno 1648. den arctiorem modum exequendi de Anno
1649. die beyden Friedens- Executions- Haupt- Recessse de 1649. und
1650. und den jüngsten Reichs- Abschied de 1654. nicht einem,
sondern beyden Creyß- Ausschreibenden Fürsten sind aufgetragen,
auch nachher erst viele Verrichtungen von selbigen übernommen
worden, welche in anno 1559. denen Creyß- Obristen oder Creyß-
Hauptleuten annoch incumbireten.

Welchem von beyden Theilen bei dieser offenkundigen Be-
wandnis eine Verfehrung oder Missdeutung mit Wahrheits-
Grund zu imputiren sey? überläßet man dem Urtheil des ohnpar-
theischen Publici.

Durch die blosse Afferirung eines privativen Creyß- Directorii
wird sich niemand convinciren lassen, so lange es an besseren Be-
weis-

weiz-Gründen ermangelt, und außer dem dirigiren in denen Zusammentümsten wird Niemand einigen Vorbehalt vor Bamberg in dem Recess wahrnehmen können.

Über dieses hätte sich auch ein solcher-hier aber unerfindlicher Vorbehalt auf die nachherigen Aufträge und ex post übernommene Geschäfte nicht mit erstrecken können.

Von einem Bambergischen Directorio solitario ist in denen oballegirten und andern Reichs-Gesetzen nirgend etwas zu finden, und einen sonstigen titulum dießfalls zu allegiren, ist man eben so wenig im Stand.

In dem Instrumento Pacis heisset es nicht Circuli Director, sondern Circuli Directores, und da das gleichviel geltende teutsche Wort, Ausschreibende Fürsten, immediate darneben steht, so kan wohl Niemand einiger vernünftiger Zweifel übrig bleiben, wer darunter verstanden sey.

Es wird auch schwehrlich ein einziger Weltlicher Stand im Fränckischen Greyße anzutreffen seyn, der nach denen obrecensirten rühmlichen Beyspielen seiner Vorfahren nicht so viel ambition, Einsicht und Vorsehen haben, und viel eher die in annis 1524. 1527. 1531. 1532. 1535. und 1549. mit Effect vorgekehrte Hülffs-Mittel zum zweytemahl mit zur Hand nehmen helfen, als zu agnoscirung eines Bambergischen Directorii solitarii sich obligiren lassen, und denen damit verknüpften weit aussehenden Folgerungen sich exponiren sollte.

Überhaupt ist die Ohnerfindlichkeit eines vor anno 1559. von Bamberg alleinig ausgeübten Ausschreibens und Directorii, erst kürzlich in dem

Geschichtsmäßigen Beytrag zu der vorläufigen Nachricht de anno 1748. von der wahren Beschaffenheit des Fränckischen Ausschreib-Amts

so ohnwiderleglich gezeiget worden, daß man sich lediglich darauf beziehen kan.

Obwohlen Bischoff Weingand in anno 1531. sub Dato Dienstag nach Esto mihi einen Tag an Brandenburg, Würzburg und Aichstätt allein auszuschreiben und darinnen

- I. Die Erwehlung eines Hauptmanns,
- II. Die Vereinung, welcher gestalten ausgeschrieben und
- III. Was vor andere Ständ erfordert werden sollten,

als deliberanda vorzuschlagen sich anmassen wollte, so hat dennoch Marggraf Georg gleich Donnerstag darauf in Antwort declarret,

Es

Es bedüncke Ihn mit von Noten, mit denen benahmisten Ständen (i. e. Würzburg und Eichstätt) zusammen zu kommen, und sich darüber zu vereinigen, welcher gestalt ausgeschrieben und was vor andere Ständ dazu erforderlich werden sollten, dieweil die vorigen Reichs-Abschiede und Ordnungen gar lauter anzeigen, wer in einen jeden des Reichs Grenz gehöre.

Er Marggraf möge die Grafen, Herren und Reichs-Städte aus bekannten redlichen Ursachen nicht ausschliessen oder sondern.

Deswegen wären alle gemeldte Fürsten, Grafen, Herren, Frey- und Reichs-Städte auf einen andern Tag ungefährlich in 14. Tagen oder 3. Wochen gen Windsheim zu beschreiben, um mit einander zu wählen.

Und

wolle Er Marggraf auch solch Ausschreiben gern mit Sr. L. thun.

Als hierauf Bischof Weygand die Ausschließung derer übrigen Stände um deswillen behaupten wollte,

weil Ihm nicht kundig, wie fern der Fränkische Grenz reiche, oder was für Stände in demselben begriffen, also nochmalen antrug,

dass von denen vier Fürsten zusammen geordnet und davon geredt und gehandelt werde, wie es in dem allen zu halten, so äusserte Marggraf Georg zum letzten mahl,

wie seine Gelegenheit nicht sey, außerhalb der andern Weltlichen Reichs-Stände des Fränkischen Grenzes in bezührten Handel ich zu schliessen.

Er beschrieb auch gleich des andern Tags die Weltlichen Stände auf Mittwoch nach Lætare nach Windsheim und seine Gesandten exercirten bey dieser Zusammenkunft alle Actus directoriales solitarié & privative, wie solche sowohl in annis 1524. 1527. 1532. 1535. und 1549. gleichfalls solitarié & privative in der gleichen Fällen von Brandenburg verrichtet worden, und bis auf diese Stunde verrichtet worden seyn würden, wenn nicht endlich Bamberg zu Admittirung derer übrigen Weltlichen Stände, und durch den Vergleich de anno 1559. zu Agnoscirung des gemeinschaftlichen Grenz-Ausschreib-Amts sich bequemen müssen.

Wenn es bey dem Postulato derer Geistlichen Fürsten, wegen Ausschließung der Weltlichen Stände, verblieben, und die Grenz-Geschäfte allein zwischen Bamberg, Brandenburg, Würzburg und Eichstätt abgehandelt worden wären; so verstände sich von selbst,

B

selbst, daß Brandenburg, als der einzige Weltliche Stand, nicht an sich selber würde ausgeschrieben haben.

Seit deme aber durch die Erscheinung derer übrigen Weltlichen Stände das Fundament des von Bamberg attentirten alleinigen Ausschreibens hinweg gefallen ist, seit dem sind auch alle daraus ziehende Folgerungen längstens vernichtet.

Auf diesen hier recensirten- oder gleichwichtigen Gründen, und auf einigen - theils protestando, theils realiter vereitelten attentatis beruhet also das angebliche

Rechts ersessen haben
des Gegentheligen Grund-Satzes.

Da übrigens der Herr Verfasser den Vertrag de anno 1559. vor eine bloße Bambergische Vergünstigung ausgiebet; so würde dem Hochstift Bamberg sehr leicht fallen, diese bloße Vergünstigung völlig zurück zu nehmen, alles wieder in die vorherigen Umstände zu bringen, mithin künftig an die Geistlichen Stände solitarié & privativé auszuschreiben, die communication mit denen Weltlichen Ständen aber dem Oberen Weltlichen Fürsten im Creyß auf gleichen Schlag hinwiederum zu überlassen.

Der angebliche Schluß auf ein privatives Creyß-Directorium fälschet demnach ganz hinweg, angesehen oberwiesener massen Bamberg vor und nach dem Recess niemahlen dergleichen gehabt, gesöglich auch nicht hat behalten können.

Die in berührtem Recess angemerckte effectus und Actus sind nude & crude auf die Zeit restringiret,

So dann die Creyß-Stände auf die ausgeschriebene Creyß-Tage erscheinen, zusammen kommen und die Creyß-Tage gehalten werden.

Dieser wahre - aus denen trockenen Buchstaben des Recesses männiglich in die Augen trettende ohnwiedertreibliche Grundsatz, wird zwar in dem Gegen-Pro Notitia nur vor einen scheinbaren Vorwand ausgegeben, wenn aber dergleichen bloße - von aller Wahrscheinlichkeit destituerte Benennung statt der hier unterbliebenen Beantwortung oder Widerlegung dienen sollte, müsten die weltlichen Stände sehr dabei verkürzt werden.

Der Augspurgische Vertrag Hier geschiehet nunmehr die usque dagegen sich zu sehen. solenne und öffentliche Declaration.

- a) daß Bamberg dem Hochfürstl. Haß Brandenburg nur einen vertragsmäßigen Anteil an denen Creyß-Ausschreib-Amtlichen Verrichtungen künftig eingestehen wolle, und
- b) daß man auch diesen Anteil, nur an denen dissoluto Conventu, oder ausser denen Creyß-Tagen sich ergebenden Creyß-Ausschreib-Amtlichen Verrichtungen einräume.

Ohn-

Ohnerachtet aber ad a) vor dem Vertrag de anno 1559.
allein, uti verba sonant,

von wegen Ausschreiben des Fränckischen Creyßes Trüng
und Zwiespalt sich erhoben hatte,
mithin ersagter Vertrag außer dessen alleinigen objecto i. e.

dem Beschreiben und Erfordern der Stände,
und daß die Creyß-Täge zugleich miteinander
ausgeschrieben werden sollen,
niemand etwas zueignen können, so hat gleichwohlen Branden-
burg, auch alle übrige im Vergleich nicht specificirte Creyß-Aus-
schreib-Amtliche five Directorial-Berichtungen gemeinschafftl.
notorié und ohne Widerspruch durch ohnunterbrochene Observanz
hergebracht.

Es werden e. g. die feststellung derer deliberandorum, die
würckliche Eröffnung derer Creyß-Täge mittelst der in beiderseitigen
Nahmen einzurichtender proposition, die Besfolgung derer
Kaiserlichen Rescripten, Commissionen, Executionen und Publicationen,
die Reichs-Constitutions-mäßige Aufträge in Zoll-Münz-
Policey- und matricular-Sachen, die Erhaltung des Ruhestandes
und Sicherheit im Creyß, die conservation des Creyßes Ge-
rechtsamen, die Abschickungen zu Friedens-Congressen, ingleichen
an Reichs- oder andere Versammlungen, die bey Vorkommung
wichtiger Sachen, e. gr. wenn Kaiserliche und andere Gesandts-
schafften sich einfinden, nach mitten in denen Sessionen genommenen
Abtritt in dem Nebenzimmer zu errichtende Concerts, die Einbrin-
gung derer ausstehenden Cammerzieler, die Executiones derer
Creyß-Collecten, die Unterschrift derer Rechnungen, Staabs-
Officiers-Patenten &c. &c. eben sowohl, als wie das Beschreiben des
der Stände gemeinschafftl. ohne Wiederrede besorget; ohnerach-
tet aller dieser Creyß-Ausschreib-Amtlicher functionen in dem
ganzen Vertrag de anno 1559. mit keinem Wort gedacht ist.

Wenn ein Catholischer Cammer-Gerichts-Assessor zu er-
wehren, und die präsentation zur Ausfertigung zu bringen, oder
ein Catholischer Feld-Prediger in Philippensburg, oder bey denen
Regimentern zu ernennen ist, so bewürcket das Catholische Dire-
ctorium alle dabey vorkommende Actus Directoriales allein, gleich-
wie bey Abgang eines Evangelischen Cammer-Gerichts-Assessoris
oder Feld-Predigers von dem Evangelischen ein gleiches geschiehet.

Das Gegen-Pro Notitia hat dieses zu widersprechen sich so
wenig getrauet, als selbiges über den so klar und deutlich gefaß-
ten Innhalt des Vertrags ad speciem hat gehen wollen, und man
wünschte dereinstens zu vernehmen, was denn vor sonstige Creyß-
Ausschreib-Amtliche Berichtungen oder Actus Directoriales Bam-
berg privativé zu verlangen begehret, oder was selbigem à Seculis
zustehen soll.

Wenn man alles an die Vertrags-mäßige Worte binden will; so kan Bamberg dissoluto Conventu oder außer denen Creyß-Tägen, Mund und Feder zu führen auch nicht prætendiren, weilen ebenfalls kein Wort hievon im Vertrag stehet, sondern nur aus bloser Vergünstigung dießfalls von Seiten Brandenburg gutwillig conniviret; feinesweges aber etwas abgetreten: vielmehr, so oft man es nothig gefunden, gleiches Recht und gleichmäßige Befugniß behauptet worden ist.

Gleichwie aber beyde Hochfürstl. Brandenburgische Häuser von allen Neuerungen weit entfernet sind, und nichts dergleichen intendiren; also werden selbige vermutlich bey der bisherigen moderation solange es bewenden lassen, als von Bamberg ein gleiches geschiehet, und die hiergewagte restringirung des Brandenburgl. Antheils an denen Creyß-Ausschreib-Amtlichen Verrichtungen nur bey leeren Worten verblebet, und nicht ad effetum gebracht werden will.

Ad b. Kan dem - von denen Bambergischen principiis in Creyß-Sachen so wohl informirten Herrn Verfasser ohnmöglich verborgen seyn, daß Brandenburg die obspecificirte und andere Creyß-Ausschreib-Amtliche Verrichtungen durante Conventu und in facie derer Bambergischen Herren Gesandten ohne Widerspruch täglich ausübet, und träget dessen ohnerachtet kein Bedenken, nur einen Anteil an denen dissoluto Conventu, oder außer denen Creyß-Tägen sich ergebenden Creyß-Ausschreib-Amtlichen Verrichtungen zu statuiren.

Man hat bishero den Bewegungs-Grund der Bambergischen heftigen contradiction nicht zu errathen vermocht, wenn von ohngefähr das Wort, Ausschreib-Amt, Brandenburgischer Seits ist vorgekommen.

E. Gr. Weltliches Ausschreib-Amt, Brandenburgisches Ausschreib-Amt, oder Weltlich-Evangelisches Creyß-Ausschreib-Amt!

Die Ursachen veröffnabahren sich aus gegenwärtigem Pro Notitia, und bestehen darinnen

I. wolte man nach der Bambergischen interpretation des Vertrags dem Hochfürstlichen Haß Brandenburg kein Ausschreib-Amt sondern nur einen Anteil an einer einzigen Ausschreib-Amtlichen Verrichtung i. e. die Mit-Unterschrift derer Convocations-Schreiben künftig eingestehen, und

II. Sey auch dieser Anteil nur ein schlechtes Temporal-Werck, und währenden Creyß-Tag eo ipso erloschen.

Es ist sehr zu verwundern, wie man denen Weltlichen Ständen des Fränkischen Creyßes zutrauen darf, daß selbige ein so geartetes neu-erdichtetes Creyß-Systema sich aufdringen lassen, mit-

mithin ihre Ausschliessung von denen Grenz-Geschäften, nach der vor zweihundert Jahren fehlgeschlagenen Bambergischen Absicht, nunmehr o niederträchtiger weise selbst mit befördern sollten.

Die Gefahrde bestehet eigentlich in geslissentlich-verwirlicher Vermischung des Directorii circularis generalis mit der Recens-mässigen directione particulari confessus & Cancellariæ.

Wenn die Worte Ausschreibende Fürsten (als deren Amt bekanntlich nicht in dem blosen convociren alleine bestehet) und Directores Circulorum nicht unum idemque sind, warum hat wohl der Herr Verfasser sich nicht expliciret, oder suppeditiret, was vor ein ander adæquates dem Stylo Imperii Romano-Germanici conformes Lateinisches Wort dagegen zu substituiren sey.

Grosse Ministri und berühmte Staats-Männer können nicht ohne Lachen hören, wenn selbigen erzehlet wird, daß man die Worte, Directorium Circuli und Ausschreib-Amt, pro Synonimis in Bamberg nicht gelten lassen wolle, und dahero bey Kaiserl. Reichs-Hof-Naths-Collegio das petitum formiret habe, die protocolla rerum resolutarum künftig nicht mehr in Lateinischer-sondern in Deutscher Sprache zu fertigen, wegen des bisherigen Observanz-mässigen Vorgangs aber ein salvatorium ausstellen.

Vor Alters, und biß diese expression in dem Instrumento Pacific Westphalicæ Art. XVI. §. 2. Lateinisch und Deutsch vorgekommen ist, hat Bamberg an ein Directorium solitarium im Fränkischen Grenz nicht einmahl gedacht, noch ein mehreres als die Directio-nem confessus & Cancellariæ nebst der Befugniß, künftig auch an die Weltliche Stände mit auszuschreiben, oder selbige zu denen Grenz-Tägen mit berussen zu dörffen, anbegehret, mithin auch den Unterscheid zwischen dem Directorio Circuli und Befugniß, Mund und Feder in Confessu zu führen, gar wohl erkennet.

Vor anno 1559. hatte der Geistliche Director an die Geistlichen- und der Weltliche an die Weltlichen Stände auszuschreiben mehrentheils hergebracht.

Beyde waren deshalb in ohnlaugbarer possession.

Durch den Vergleich erhielte ersterer die legale Befugniß, künftig an die Weltlichen Stände mit ausschreiben zu dörffen, & sic vice versa.

Das seit 1559. gemeinschafftl. gewordene Ausschreiben an beyderley sowohl Geistliche- als Weltliche Stände, ware also das eigentliche objectum transactionis, folglich ware ganz nicht nöthig, ein mehrers in dem Vertrag zu exprimiren; zu dessen Beweis auch das Wort Ausschreib-Amt in selbigem gar nicht vorkommt, sondern derer von wegen des Ausschreibens sich er-hobenen Irrungen expressé gedacht wird.

¶

Beyde

Beide contrahirende Theile hätten auch über die 80. 90. und mehr Jahre hernach, vornehmlich in annis 1648. 1649. & seq. erst aufgetragene- und in motum gekommene effectus & actus principaliores des gemeinschaftlichen Creyß- Directorii in anno 1559. sich ohnmöglich zum voraus vergleichen- noch einer oder der andere disfalls etwas vergeben können. Wenn die Worte Ausschreibende Fürsten und Directores Circulorum in denen Reichs- Gesezen, bei denen Reichs- Gerichten, bei denen Reichs- und andern Landzleyen, auch sonst überall promiscuè gebraucht werden; so giebet solches zu erkennen, daß Bamberg der einzige Ort in der Welt sey, wo man contrairer Meinung ist.

Man hat zwar vormahls an dem Jenensischen Professore Struven in seinem Corp. Jur. Publ. C. V. §. 17. einen Adharenten gefunden zu haben vermeinet.

Gleichwie aber bei denen gegentheiligen Herren Concipienten alles auf Verkehrung und Missdeutung beruhet, also zeigt sich auch hier das Gegentheil, wenn es heisset:

dum in ipsis Conventibus solus dirigat Bambergensis, idque ex speciali conventione inter utrosque inita

Mithin ist diesem Publicisten nicht zu imputiren, daß selber die exceptionem à regula nebst dem Unterschied zwischen dem

Directorio Circuli Generali und dem particular - Werck des Transactions- mässigen dirigiren, in ipsis conventibus ignoraret haben sollte.

zumahlen selbiger kurz zuvor in eben diesem §. 17. in der Haupt- Sache sich dahin expliciret:

extra dictum Praesidium in Circulorum Conventibus, reliqua jura secundum L. L. Imperii competunt denen Creyß- Ausschreibenden Fürsten. Hinc etiam omnia gravamina ad eosdem sunt deferenda. In Pace Westphalica habentur pro synonimis.

Als auf dem Reichs-Tag anno 1530. occasione derer wider die Türken verwilligten Reichs- Hülffe unter andern versehert worden,

das alsbald nach Endigung des Reichs- Tags die Obern eines jeden Creysses die andern Fürsten, Prälaten, Grafen und Städte zusammen erfordern sollten, sich eines Hauptmanns zu vergleichen,

so invitirte der damahls regierende Bischoff Weygand die drey Fürsten Brandenburg, Würzburg und Eichstätt

I. zu Erwählung eines Creyß- Hauptmanns

II. um

II. um sich dabey zu vereinen, welcher gestalt ausgeschrieben
und

III. was für andere Ständ vermög dieses Abschieds erfordert
werden sollten.

Als hierauf Marggraf Georg gleich Donnerstag darauf
die Ohnnothwendigkeit und irregularität dieser Deliberation dem
Bischoff zu Gemüthe geführet, und sich zugleich erbotten, das
Ausschreiben an alle Stände

mit Sr. L. zuthun.

NB. Damit es hierinn nicht zwey Tage, sondern nur eines Tag
ges bedürffe; So begriffe sich Bischoff Weygand in der am Sonn
tag nach Esto mihi erlassenen Antwort,

dass die obern mehr denn eine Person berühren.

Er entschuldigte sich anbey, dass ihm nicht kündig sey, wie
fern der Fränckische Creyß reiche, oder was für Stände in dem
selben begriffen; Und wollte deswegen nochmahlen für noth
wendig und gut halten, dass von denen vier Fürsten zusammen
geordnet und davon geredt und gehandelt werde, wie es in dem
allen zu halten.

Dieser Missverstand, Unkundigkeit und intendirte aber nicht
zu Stand gekommene prädeliberation, sind also der vornehmste
Grund-Stein und Titulus des angerühmten vor anno 1559. an
geblich Rechts ersezen seyn sollenden alleinigen Ausschreibens und
Directorii! Dessen ohnerachtet will manen depit der Reichs-Ge
seze, der Creyß-Verfassung, des Herkommens der ohnvernein
lichen Brandenburgischen Possession, und der so Reichs = als
Creyß-kündig = ja selbst eingeständigen alltäglichen Observanz dem
Brandenburgischen Ausschreib-Amt ein mehrers, als die Creyß-
Tage mit auszuschreiben, oder die Stände mit darzu berussen zu
dörffen, künftig nicht einräumen, folglich möchte man selbiges
gern in ein non - ens oder wenigstens in ein blosses Mit - Unter
schreib - Amt verwandeln, welches aber nebst Kaiserl. Majestät
alle standhaft gesünnte Reichs- und Creyß-Stände schwerlich zu
geben dörftet.

Wo die That selbsten re
det ic. usque Evangelischen Di
rectorii beeiffert seyn.

Bishero hat hauptsächlich
die That selbsten geredet, dass
Bamberg um des= bloß von dem
convociren derer Stände und
der gutwillig vergünstigten dire
ctione particulari in ipsis Conven
tibus handelenden Vertrags willen, das Hoch-Fürstliche Haus
Brandenburg gern von allen hergebrachten Creyß - Ausschreib
- Amtlichen Berrichtungen depositidiren möchte. Nachdem aber

durch gegenwärtiges Gegen-Pro Notitia und dessen Beylagen die

L 2

schrifft

schriftliche Eingeständniß öffentlich darzu gekommen ist, so kan solches keines weiteren Zeugnißes bedürffen.

Wenn die Catholischen Stände Particular-Conferenzen veranlassen, und über Materien, so selbige allein betreffen, sich bez rathschlagen wollen, so hat niemand einiges Jus contradicendi dagegen; Evangelici werden ihnen auch nicht vorschreiben, wer das Directorium haben führen solle oder nicht! warum sollte denn also zum torto derer Evangelischen Stände auch so gar in diesem Stuck eine Ungleichheit statuirt- und deterioris conditionis zu seyn, selbigen zugemuthet werden können? daß unter der Benennung eines Evangelischen Creyß- Ausschreib- Amts sive Directorii oder eines Evangelischen Creyß- Ausschreibenden Fürsten nichts als die cause religionis verstanden werden, mithin selbige mit dem Brandenburgischen Weltlichen Ausschreib- Amt oder gemeinschaftlichen Creyß- Directorio keine Connexion habe, noch von einem auf das andere einige Folge zu ziehen sey, hat man schon so oft und gemessen erklärt, daß solche Declaration auch hier zu wiederholen einiger Anstand nicht vorwaltet.

In dem Schwäbischen Creyß wird in allen causis Religio- nem coacherentibus & eo spectantibus, ingleichen in andern- von den Catholischen Ständen allein dependirenden Geschäftten, das Directorium particularare Catholicum von dem Hochstift Costanz verwalter.

So wohl die Führung dieses Directorii particularis Catholicis, als dessen Benennung wird von niemand angefochten! In Franken aber will in Favor des Bambergischen despotismi solitarii, und zur offensbaren Verkleinerung derer Weltlich- Evangelischen Stände auch in diesem Punct etwas besonders eingeführet und behauptet werden.

Man wünschte recht sehr, diejenigen Argumenta en detail zu vernehmen, krafft deren dem Hochfürstl. Haus Brandenburg der öffentlich profitirenden Religion ohnerachtet der Nahme eines Evangelischen Creyß- Ausschreibenden Fürsten ohnglaublich- und ohnbegreiflicher weise abdisputiret werden will.

So wie oben alles umgewendet und verkehret ic. ic. usque geschwinder Einsicht hier beyzulegen.

In dem unterschiedlichen Comital- Gesandtschafften pro privata informatione communicierten Pro Notitia, (welchem hier die Rubric einer Brandenburg- Culmbachischen Reichs- Comital- Gesandtschafftl. Beschwerde gratis zugetheilet ist)

heisset es,

Bamberg will z. E. die Aufsätze derer gemeinschaftlichen zu voll-

vollziehenden Creyß-Ausschreib-Amtlichen Expeditionen vor Ausfertigung derer Originalien nicht communiciren.

und in dem darauf folgenden- besonders abgesetzten Svo. steht:

Man verweigert denen Fürstl. Brandenburgischen Gesandten, auf ihr freundschaffliches Ansuchen, die vorherige Einsicht derer verabfasseten Expeditionen, ehe und bevor selbige in Sessione abgelesen worden.

Der Herr Verfasser hat aber beliebet, diese beyde separirte Absäze in einen zusammen zu ziehen, und diese Vermengung dem Pro-Notitia anzudichten.

Bekanntlich werden durante Conventu sehr viele pure Creyß-Ausschreib-Amtliche Expeditiones gefertiget.

Es wäre weder practicable noch Observanz-mässig, wenn die Ankündigung derer eingelangten Kaiserl. Executions, oder andern Commissionen; die Unterschrift derer erstattenden Commissions-Berichte; die Beantwortung Kaiserl. Rescriptorum und Reichs-Ständischer Schreiben; Die Bevollmächtigung derer zu sonstigen Versammlungen abschickenden Directorial-Gesandten; die Publications, die Steuerung innerlicher Unruhen, die Execuciones derer Cammerzieler und Creyß-Collecten; die Unterschrift derer Staabs-Officiers-Patenten &c. &c. bis nach geendigten Creyß-Tag einige Jahre hinaus verschoben werden wollten! Wie alles dieses mit dem Principio überein komme, daß dem Hochfürstl. Haß Brandenburg nur dissoluto Conventu einiger Anteil an denen Creyß-Ausschreib-Amtlichen Verrichtungen zustehe, will man dem eigenen Urtheil des Herrn Verfassers anheim geben.

In der hierangezogenen Beylage wird behauptet:

Es sey weder gebräuchlich, könne auch zur Gebühr nicht anverlanget werden, daß die Concepten derer inliegenden Creyß-Ausschreib-Amtlichen Expeditionen gleichsam zur Revision und Censur überschickt werden sollten.

Man arrogiret sich die Befugniß, ob die Brandenburgis. Monita an sich erheblich und gegründet? in Bamberg zu cognosciren.

Brandenburg soll sich nicht hingehcen lassen, die Expeditiones nach seinen Monitis umzufertigen, Bamberg hingegen soll die vorschreibliche gleichbaldige Zuschickung derer Originalien als ein Recht behaupten dörffen.

Was könnte wohl vor ein stärckerer Beweisthum derer Bambergischen despotischen- die totale Destruirung des Creyß-Systematis androhenden Principiorum, erforderlich seyn, nachdem man

D

man selbige öffentlich selbst eingestehet, und bey einem ohnparthenischen Publico zu rechtfertigen sich so gar getrauet.

Dass die Umfrage auf der Geistlichen Bank anfange, mithin, weilen Bamberg zuletzt votiret, solches von Würzburg zu erst geschehe, ist bekannt: Und wenn es zum votiren kommt, so haben freylich beyde Ausschreibende Fürsten, Bamberg und Brandenburg, vor andern Hoch- und wohl-löblichen Ständen nichts zum Voraus.

Weilen die Creyß-Tags = Conclusa mehrentheils die gemeinschaftlich = berichtigte Deliberanda anbetreffen, und die Beurkstelligung des Beschlossenen zum öfttern auf das Ausschreib-Amt ankommt; so pfleget, wie in ältern Zeiten in Franken ohnbedenklich geschehen, auch bey andern Creyß-Versammlungen der Mund und Feder führende Directorial - Gesandte dem andern die Concepce, entweder auf dessen Freundschaftl. Ersuchen, oder aus freyen Stücken zur vorherigen Einsicht zu communicieren.

Dass gemeine Beste, nebst denen verhandelnden Geschäftten wird dadurch befördert und beschleuniget! das so nöthige Vertrauen und Harmonie erhalten! und vielen ausser denen ohnvermeidlichen Contradictionen vorgebogen.

Dieses sind aber lauter = bey denen Fränkischen Creyß-Versammlungen jehiger Zeit ohnbekannte Considerationes, mithin werden auch die zu Erreichung eines solchen Endzwecks ohnumgänglich erforderliche Mittel um des eingebildeten Directorii solitarii willen, schlechterdings negligiret.

Wo nun obverstandener massen ic. usque gefällig vorgeleget wird.

Wenn die einlangende Kaysrl. Rescripta, Requisitoriales, Reichs = Ständische = wie auch Beglaubigungs Schreibenderer accreditedirten Gesandten und Ministern an dem Creyß-Convent gestellet sind; so begehret Brandenburg so wenig einiges Vorrecht vor andern Ständen, als ausser der Dictatur und Proposition Bamberg dergleichen gebühret.

Wenn aber selbige NB. nicht an die Creyß-Versammlung, sondern nahmentlich nur an Bamberg und Brandenburg allein expresse gestellet sind; so erforderte wohl die Natur der Sachen, der Respect, so man Kaysrlicher Majest. oder die Achtung, so man andern Potentaten, oder Reichs = Ständen schuldig ist, dass die beyde Fürsten zu erst unter sich communicirten, und miteinander Freundschaftlich convenireten, ob der Inhalt in die Creyß-Ausschreib-Amtliche Particular - Incumbenz einschlage, oder zu des Creysses gemeinsamen Wahrnehmung und Besorgung gehörig sei? Wie

Wie ist es wohl mit der gesunden Vernunft zu vereinbaren,
wenn Bamberg sich arrogiren will, auch diese Quæstion solitariæ
& privativæ nach eigener Convenienz und Gutedünken zu decidiren.

Während letzterem Creyß-Tag haben die auswärtige Herren Gesandten und Ministri bey dem versammelten Creyß-Convent sich legitimiret.

Dessen Creyßherkömmliche Communication per Dictatram ware billig und Ordnungsmäßig, mithin begehret Niemand etwas dagegen einzuwenden;

Nachdem aber deren aller- und höchste Herren Principales ausser diesen an den Creyß-Convent gestellten Legitimationen, noch besondere an Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Bamberga, und des in turno gestandenen Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchl. allein überschriebene Credentiales apart produciren zu lassen, vor nothig erachtet; so ist nicht abzusehen, wienach diese letztere zur gleichmäßigen Creyß-Tags-Dictatur sich haben qualificiren sollen, und mit was vor Raison oder Willigkeit des Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchl. hat zugemuthet werden können, die Copiam davon erst aus denen übrigen Creyß-Dictatis heraus zu blättern, um den Innhalt daraus zu ersehen.

Über dieses werden auch nicht nur währenden Creyß-Tag, sondern ebenfalls dissoluto Conventu die hernach einlangende an das gesamme Creyß-Ausschreib-Amt gestellte Kayserl. Rescripta, Requisitoriales, Reichs-Ständische- und sonstige Schreiben &c. nicht in Originali, sondern nur in simplen Copiis communiciret, welchen Umstand der Herr Verfasser vermutlich um deswillen mit Stillschweigen übergangen hat, weilen er die Ohnmöglichkeit vor sich gesehen haben muß, diesen Excess nur in geringsten zu bemanteln.

Man hat dem Pro Notitia wohlbedächtlich inseriret, was massen viele ja die mehresten derer recensirten Bambergis Zudringlichkeiten so übertrieben sind, daß selbige einem ohnpartheyischen tertio vielleicht ohngläublich vorkommen dörfften, und es dörffte in specie bey diesem die- sowohl durante als dissoluto Conventu unterlassende communication derer Originalien betreffenden Punct mancher der Reichs- und Creyß- Verfassung fundiger Staats-Verständiger in so lange hésitiret oder dubitiret haben, bis selbigem durch das Bambergische Gegen-Pro Notitia und dessen Beylage die klare Eingeständniss hiervon zu Gesicht kommen ist.

Wenn das Weltliche Ausschreib-Amt eines mehrern Rechts, als anderen Ständen gebühret, auf gar keine Weise sich zu prævalieren haben sollte; so würden die Creyß-Geschäfte allerdings auf die Geistliche Stände allein ankommen, die Weltlichen aber ihrer bis dato behaupteten Possession, und vor zwey Saeculis bezeugten

fermeté ohnerachtet, die obvermeldete = dem Bischoff Weygand
mißlungene Absicht nunmehr ad effectum gebracht sehen müssen.

In gegenwärtiger Stelle will
das Herkommen sc. usque Er-
messung beurtheilen lassen.

Unterm Vorwand des nur
von einer einigen Creyß-Auss-
schreib-Amtlichen Verrichtung
handelnden Vertrags wird oben
behauptet,

Brandenburg habe von Alter's ein mehrers als die Creyß-
Tage mit Ausschreiben, oder die Stände mit hierzu beruf-
fen zu dörffen nicht anbegehret.

In dem ganzen Gegen-Pro Notitia wird mit keinem Wor-
te berühret,

dass Brandenburg (die Directionem particularem confessus &
Cancellariae allein angenommen) alle und jede sonstige Creyß-
Ausschreib-Amtliche i. e. in das Directorium Circuli Generale
einschlagende Actus mit eigener Bambergischer Eingeständ-
niss, ohne Ausnahme gemeinschaftlich verrichtet.

Man umweicht unter allerhand Verdrehungen,

dass vißfalls das von Bamberg selbst nicht angefochtene
Creyß-Herkommen und Observanz nebst der Reichskündigen
Brandenburgischen Possession ohnwidersprechlich ist!

Hier aber will man der von Brandenburg protestando viel-
fältig geahndeten Unterlassung derer zu communicirenden Origina-
lien halber, mithin in einer= der Natur der Sachen è diametro
widersprechenden Prætension,

auf ein Herkommen sich beruffen, und zur Consequenz ziehen,
wenn man in indifferenten Vorfallenheiten oder nichts import-
renden Kleinigkeiten nicht mit vehemenz insistiret, noch à propos
gefunden hat, ein ohnaufhörliches Gezänck darüber zu un-
terhalten.

Was vor'ein monstroses Creyß-Systema also aus dieser
Piece hervor leuchte, kan keiner weiteren Abschilderung bedörffen.

Nach diesen Principiis hätte freylich der Mund- und Feder-
führende Ausschreibende Fürst das Heft in Händen, alles, was
ihm nur beliebte, zur Creyß-Observanz zu machen, und sich priva-
tivè zu zueignen, dem gemeinschaftlichen Creyß-Ausschreib-Amt
aber bliebe keine andere Wahl übrig, als entweder eine gemein-
same Befugniß nach der andern auf die ungerechteste Weise sich
entziehen, oder aber alle Augenblick auf Extremitäten es ankom-
men zu lassen.

Ob

Diese angebliche Ausführ-
ung sc. usque obwalten mag.

als Weltlichen Ständen anheim stellen, ob selbige vergleichen modum procedendi sich werden gefallen lassen, und dem Bambergischen Arbitrio zugestehen wollen, über die vorkommende Monita die Umfrage nach eigener Convenienz zu unterlassen, oder selbige zu bewerkstelligen.

Es pflegen wohl öfters die Creyß-Schlüsse sc. usque Wür-
kung absprechen wollte.

Ob dieser Punct hinlänglich erläutert worden, will man dem Urtheil des ohnpartheyischen Publici überlassen, auch denen gesamten- sowohlen Geistlichen-

Gleichwie dem Vertrag des anno 1559. ein ganz irriger und ohnerfindlicher Inhalt oberwiesener massen gebürgt wor- den; also wiederfahret nummehr so dem Jüngern Reichs-Abschied ein gleiches Schicksal.

Der angezogene §. 183. lautet von Wort zu Wort wie folget:

In Creyß-Handlungen sollen über die in der Executions-Ordnung enthaltene- und dahin gehörige Verfassungs- Sachen jederzeit die Majora statt haben, und die mindere Stimmen denen mehreren nachzugeben verbunden seyn.

Dem Herrn Verfasser aber ist gefällig gewesen, die nota- blen Worte:

über die in der Executions-Ordnung enthaltene- und dahin gehörige Verfassungs-Sachen sc.

zu omittiren, und statt deren nur zu sezen,

dass in Creyß-Sachen die Majora jederzeit statt haben sc.

Wo die Creyß-Handlungen keine in der Executions-Ordnung enthaltene- und dahin gehörige Verfassungs- Sachen an- betreffen, ist der Verbindlichkeit derer Majorum halber kein Lex vorhanden.

Wo man ohnnöthige Kosten veranlassen, mithin ein Stand dem andern in Beutel votiren will, und überhaupt in allen Creyß- Handlungen, ubi Status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, verbinden die Majora allein die consentientes, nicht aber die Dis- sentientes.

Es gebühret sich, dass die Conclusa exactè nach dem Proto- coll und denen Votis eingerichtet, mithin, wenn ein oder anderer Stand es begehret, selbigen inseriret werde, ob Sie per Unanimia oder per Majora erzielt worden.

Der Concipient ist auch schuldig, sich desfalls zu fügen, es

müste

müste denn, sic volo sic jubeo, statque pro ratione voluntas, von Seiten der Bambergischen Creyß-Tags-Canzley-Direction überall zum Fundament genommen werden wollen.

Die hierbei hegende Absicht bestehet darinnen, daß auch in diesem Punct die Creyß-Conclusa künftig besser mit dem Protocollo in denen abgelegten Votis harmoniren möchten.

Wann es ein durchgängiges Werck seyn solle ic. usque sich ergeben.

kaum 20. Vota ad Protocollum kommen, und die Mund und Feder führende Bambergische Gesandtschafft 8. bis 9. oder mehrere davon ableget, so ist die Folge davon leicht zu ermessen.

Geliebter Kürze halben ic. usque erlediget worden ist.

Prætensiones zu formiren beliebet haben. Gleichwie man übrigens in Ansehung derer Visiten Brandenburgischer Seits das reciprocum jederzeit genau zu beobachten nicht unterlassen; also wird es noch ferner das Bewenden hierbei haben.

Hier hätte man wünschen mögen ic. usque veranlasset worden sey.

Creyß-Tags-Actis gefertiget- und zu Stand gebracht seyn werden.

Es werden bekanntlich nicht nur die neu einlauffende Materien ex abrupto proponiret, sondern überhaupt kein einziges Haupt- noch neben-Deliberandum in Ordnungs-mäßige Ansage gestellet, noch die Gesandtschafften von denen vorkommenden Materien zuvor avertiret, noch sonst in Stand gesetzet, sich ex Actis informiren- die abzulegende Vota præpariren- und solche Instructions-mäßig einrichten zu können.

Was aber vor offbare nullitäten, ohnmöthiger Wort-Wechsel, nichtige Conclusa, grosses Misstrauen, und ohnaufhörliche Disharmonie aus diesem vermeintlichen Herkommen erwachsen,

Man ist niemahlen entgegen gewesen, daß nicht ein Gesandter 2. bis 3. Vota vertreten sollte.

Wenn aber, zumahlen bey lang daurenden Creyß-Tagen

Es wird dem Herrn Verfasser nicht ohnbekannt geblieben seyn, daß auch einige Bambergische Herren Subdelegati bey Kaiserl. Executions-Commissionen vergleichend befremdliche

Man wird nicht ermangeln, diesem Wünschen ein Gemügen zu leisten, und hiernächstens ad speciem zu gehen, sobald die hierzu erforderliche Extractus aus denen weitläufigsten

1

sen, und wie übel des Creysses Wohlfarth in allen Stücken daz
bey besorget wird, ist leyder! Gott, und allen patriotischen
Creyß-Ständen am besten bekannt.

Was übrigens in Zukunft vor Folgerungen daraus noch entstehen dörftten, daß Bamberg nicht nur schriftlich von sich kommen lässet, sondern auch bey allen Gelegenheiten sich bemühet, den in Turno stehenden Weltlichen Ausschreibenden Fürsten mit denen Reichs-Städten, Windshiem und Weissenburg in eine Classe in effectu zu sezen, die Existenz eines Weltlichen Creyß-Ausschreib-Amts, nebst allen dessen Befugnissen durante Conventu zu widersprechen, und zu vereiteln, mithin das ganze bisherige Systema des- aus mehr Weltlichen- als Geistlichen Ständen bestehenden Fränckischen Creysses ipso facto umzustürzen, der Verantwortung dererjenigen überlassen, welche dieses starke Beginnen durchzutreiben, alle Weltliche Stände so gering schätzig zu tractiren, selbige nach und nach völlig zu subjugiren, und die im Eilfsten und Zwölften Seculo gegen alle Layen behauptete étiquette aufs neue einzuführen sich anmassen.

Von gleichem Schlag und Bewandsame rc. usque amusiren mögen.

Der erstgemelte Extractus Actorum wird auch diese Umstände zugleich mit verificiren. In denen sämtlichen Creyß-Tags-Actis aber findet sich kein zureichender Grund, warum die exhauirung derer gemeinschaftlich-concertirten Creyß-Tags-Haupt = Deliberandorum so viele Jahre hinaus trainiret worden. Wenn eine Grenadier - Fahndrichs-Stelle vergeben = oder eine kleine Zulage resolviret = oder einige Gulden Douceur vor jemand verwilliget worden, so waren solches in Vergleichung der inzwischen ausgesetzten gebliebenen Haupt = Deliberandorum vor nichts importirende Kleinigkeiten ohne jemands Beleidigung zu achten, und hätte bitten so vielen Jahren eines neben dem andern gar wohl vorgenommen werden können.

Viele derer höchst- und hohen Herren Stände sind auch der Langwürigkeit des letzteren Creyß-Tages endlich dergestalt müde und überdrüssig geworden, daß selbige ihre Bevollmächtigte zurück berufen, und lieber die Vota ohnbesetzt = als solchergestalt sich länger amusiren lassen wollen.

Man glaubet ganz gerne, daß die Bambergische mit Creyß-Ausschreib-Amtliche Herren Gesandten mittler Zeit sich werden occupiret = und die übrigen ebenmäsig Mittel darzu ausfindig gemacht haben, doch können die Creyß-Geschäffte den wenigsten Theil der zugebrachten vieljährigen Zeit hinweggenommen haben.

Man hat die ohnehin notorische Beschaffenheit ohne gehässige Beyworte, vielweniger Aluzglichkeit bloß historicè recensiret; n̄ c̄ts destoweniger kommen in diesem- vor die Rechtfertigung des Crenß-Gesandtschaftlichen Verfahrens so sehr beeiferten Gegen- Pro Notitia in Crenß-Tags-Canzley-mäßigen Stylo solche expres- siones mit recht Crenß-Sessions- mäßiger Bescheidenheit vor, daß billig zu zweifeln steht, ob die Bambergische Reichs-Comital- Gesandtschaft an dessen Bekanntmachung einigen Anteil haben möchte. Es wird wohl kein einziger Crenß-Tags-Gesandter seyn, so nicht entweder aus Veranlassung des agnoscirten gemein- schaftlichen Crenß-Directorii oder bey anderer Gelegenheit von dieser also gearteten Crenß-Tags- mäßigen Bescheidenheit aus eigener Erfahrung schon zuvor überzeugt gewesen seyn sollte. Ve- ritas odium parit.

Über dieses verlezliche Auf- Auch diese Umstände wird der
seilung ic. usque entschuldiget
schon gemeldete Extractus Acto-
rum bescheinigen.

Wenn die Conclusa und Ex-
peditiones zwar verlesen, über
die vorkommende- die abgelegte
Vora interpretirende- auf eine bessere Deutlichkeit abzielende- mit-
hin von sich selbst sich verstehende Monita aber, eine ohnöthige
Umfrage veranlaffet wird; so bestehet solches um deswillen in
einer blossen Formalität, weilen die Majora von dem Concipienten
dependiren, und dieser ein point d' honneur daraus zu machen pfleg-
get, daß an dem einmahl verlesenen Auffaz nicht einmahl in der
Formalität und Stylo, vielweniger quoad substantialia, je kein Wort
verändert werden solle noch dörſſe, worüber man nechstens ad spe-
ciam gehen, und zugleich die Casus nahmhafft machen wird.

Die Information hiervon hat sich aus denen Original Crenß-
Actis ergeben, und die in dem Gegen- Pro Notitia so oft benenn-
te Brandenburg-Culmbachische Reichs-Tags-Gesandtschaft ist
nicht gewohnt, ohne Befehl, Approbation und Genehmhaltung
ihres Hofes Demarchen von Wichtigkeit zu thun.

Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln werden sich derer- dem
Hohen Deutschen Orden bey Neckars-Ulm zugesfügten Belästig-
ungen noch allzuwohl erinnern, und in dem Extractu Actorum
werden mehrere specialia hierinnen vorkommen.

Hier gehet es so weit, daß
ic. ic. usque für diesesmahl be-
wenden lassen.

Hier ist man nicht weiter ge-
gangen, als daß man das factum
nudè & crudè erzehlet, wie es
an sich ist, auch in dem Gegen-
Pro-Notitia nicht in Abrede ge-
stellet worden.

Ein

Ein gemeinschaftliches Creyß-Siegel einzuführen, haben die Stände noch bis dato Anstand genommen! Es gebühret also denen vier Banks-Vorsitzenden die Expeditiones durch Vordruckung ihrer Sigillen zu autorisiren!

Wenn ein oder der andere diese function eine Zeitlang durch jemand andern thun lasset, so beruhet es lediglich auf seinem freyen Willen, wenn und wie bald er solche wieder selbst verrichten will. Und es dependiret nicht von der Bambergischen Creyß-Canzley, sondern von denen Creyß-Ständen, wenn selbige die Expedition lieber einige Stunden oder Tage länger aufzuhalten lassen, als dieser Ihrer Befugniss sich begeben wollen.

Wenn man aber ihres expressen Anverlangens ohnerachtet die Sigilla dennoch eigenmächtiger Weise nicht mir vorenthält, sondern auch wieder Willen des Banks-Vorsitzenden, und seines protestirens ohnerachtet denen Marche-Routen oder anderen Expeditionen aufdrückt;

Wenn man die währendem Creyß-Convent einlauffende Materien nur allenfalls an Würzburg und Eichstätt allein communiciret, und mit Selbigen darüber vorläufig conferiret, denen übrigen Ständen aber so lange verheelet, bis Sie ex abrupto zur Proposition kommen;

Wenn man die vorherige Communication derer Concepten bey denen gemeinschaftlich zu vollziehenden tam durante quam dissoluto Conventu sich ergebenden Creyß-Ausschreib-Amtlichen expeditionen rotundé abschlägt;

Wenn man die an das Creyß-Ausschreib-Amt allein dirigirte Credentiales und andere mit denen Creyß-Tags-Verhandlungen ebenfalls keine Connexion habende Schreiben an die behörde nicht communiciret, sondern unter die Creyß-Dictata ohnschicklicher Weise vermeget;

Wenn man überhaupt die Communication derer Originalien dem Brandenburgischen Creyß-Ausschreib-Amt verweigert, und mit simplen Copiis sich begnügen zu lassen zimthet;

Wenn man denen Reichs-Ständen Maß und Ziel setzen will, ob Selbige Ihre in die Incumbenz zweyer Fürsten einschlagende Zuschriften in duplo oder nur in simpleo aussertigen zu lassen vor dienlich erachten sollen oder nicht;

Wenn man über die Aufschriften vergleichnen Schreiben einseitig und privativé cognosciret, dahero, wo man etwas daran auszusezen zu haben vermeynet, selbige mit Hintansetzung alles schuldigen Egards ohnerbrochen von der Hand zurückschickt, wie des regierenden Herrn Herzogen zu Sachsen-Meynungen Hochfürstl. Durchlaucht wiederfahren ist;

F

Wenn

Wenn man über den Innhalt derer beym Creyß einkommenden die Creyß-Ständische Particular-Differenzen betreffenden Impressorum sich selbst zum Richter macht, und, sobald man einige missfällige expressiones darinnen antrifft, selbige propria autoritate hab Actis auszuschliessen, und mit ohnanständigen reprochen zurück zu geben sich unterstehet, wie solches einem ansehnlichen Creyß-Stand, nemlich dem Hochgräflichen Haß Hohenlohe bey letzterem Creyß-Tag begegnet ist;

Wenn man solchergestallt derer exercirenden Jurium Cancelaria und der damit verknüpften in Handen habenden guten Gelegenheit zu selbstigem Vortheil ohnverantwortlicher Weise missbraucht, hernachmals aber diese enorme Excesse und Abusus vor ein Creyß-Herkommen ausgeben, und zu einer vermeintlichen Directorial-Begründung mit anziehen will: so sind dieses alles schon so offensbare illegalitäten, daß ganz überflügig seyn würde, bey der hier vorkommenden excusatione non petita sich länger aufzuhalten;

Wenn ein Stand 5. 6. und mehr Creyß-Tage sein Votum quiesciren lassen wollte; so könnte selbigem um deswillen Niemand verwehren, die nachherigen zu beschicken;

Wenn ein Creyß-Gesandter in Abwesenheit oder Unmöglichkeits-Fallen 50. mahl hintereinander von jemand substituirt würde; so hat selbiger um deswillen kein Recht auch das 51ste mahl ein gleiches zu prätendiren;

Wenn ein vorsitzender Gesandter in Gesellschaften und anderen Privat-Zusammenkünften noch so oft den letzten Platz occupiret; so giebt und nimmt solches Niemand sein Recht;

Mit allen und jeden Vorfallenheiten, welche auf keine Schuldigkeit, sondern auf den blosen und freyen Willen ankommen, hat es eben diese Bewandtnuß;

Dieses vernünftigen und ohnwiedersprechlichen Grund-Gesetzes ohnerachtet, soll es vor die Bambergische vermeintliche Directorial-Canzlen die Gewehr leisten, wenn etwann der Weltliche Directorial-Gesandte, oder ein anderer Banck-Vorsitzender NB. zur geschwindern Ausfertigungs-Beförderung derer Creyß-Expeditionen sein Pettschafft eine Zeitlang ohne Befehl und Instruction aus Handen gegeben hätte.

Die Bambergische Creyß-Tags-Canzlen prätendiret das hero berechtiget zu seyn, sich in der Possession dieser Pettschaffte zu manuteniren, und verweigert deren Zurückgabe haut à la main;

Der Weltliche Ausschreibende Fürst soll die Originalien von denen zu erstattenden Haupt-Commissions-Berichten und anderen noch importanteren gemeinschaftlichen Expeditionen unterschreiben, ohne jemahls ein Concept davon gesehen zu haben, weiln er behi

lumplen

simpeln Signaturen oder andern wenig importirenden Kleinigkeiten auf die vorherige Einsichtung des Concepts nicht insistiret.

Man unterlässt die Communication derer Originalien, derer einlangenden an Brandenburg sowohl als an Bamberg über-schriebenen Kaiserlichen Rescriptorum, Requisitorialien und sonstiger Schreiben, weilen das Weltliche Creyß- Directorium zuweilen e. g. bey kleinen Durch-Marchen, die Einsicht der Original-Requisition vor gleichgültig oder überflüssig angesehen mithin freywillig davon abstrahiret hat;

Alles dieses wird in dem promulgirten Bambergischen Gezen-Pro Notitia nicht nur in keine Abrede gestellet, sondern es will sogar dieser im Fränckischen Creyß allein bekannte modus procedendi gerechtfertiget und um deswillen behauptet werden, weilen selbiger

üblich und Herkommens seyn = auch in einer offenkündigen Creyß-Observanz

bestehen solle; Es wird sich dahero schwerlich jemand befremden, wenn das Hochfürstliche Haus Brandenburg sich und dem Creyß zu prospiciren den dreyinstigen Bedacht nehmen wird.

Befremdlich kommt es vor, um die Ohnerfindlichkeit dies dass ic. usque wohlvermerklicher ser Wahrheits-wiedrig erdichtesten Absichten dienen sollen.

Aufsehen einiger massen zu begegnen, welches man durch dergleichen falsche Vorspiegelungen überall zu erregen sich bemühet hat, wurde das Pro Notitia eylfertig entworffen, und über die in Abrede gestellte Puncte soll der desiderirte Beweissthum ohnfehlbar nachfolgen.

Ueber die Haupt-Gravamina i. e. die verweigerte vorherige Einsicht und Revision derer Concepten;

Die unterlassende Communication derer einlangenden Originalien;

Die erzwingen wollende Observanz in causis voluntariis & meré arbitrariis,

Die difficultirende Anmerckung, ob die verabsfaste Conclusa per Unanimia oder per Majora ausgefallen;

Die unterbleibende Prä-Deliberationes zwischen beyden Creyß-Ausschreib-Amtlichen Gesandtschafften; und

Die Borenthalung derer aus freiem Willen anvertrauten Sigillen, nebst einigen minder importanten Umständen werden um deswillen keines Beweises bedürffen, weilen Bamberg die Richtigkeit dieser Factorum in dem Gegen-Pro Notitia nicht wiedersprochen hat.

Die angeführte Umstände gehören allerdings zu der Haupcs Sache, dieweilen aus selbigen sich deutlich und klar erbrechen muß, wer in Possessorio Gravans oder Gravatus seye?

Wer in des anderen Rechte sich einzuschwingen, beständig weiter zu greissen, und nach und nach alles an sich allein zu ziehen suche? und ob die dem Hochfürstl. Haus Brandenburg aufgeseilte - so gefährlich vorgebildete verborgene Absichten in Realitäten, oder aber in einer selbst formirten - mithin leichtlich zu betreffenden Chimere bestehen?

Der Eingang mit dem Schlusse des ic. usque zu prætendiren habe.

Das die im Vertrag an Bamberg überlassene Directio confessus & Cancellariae, nur auf diejenige Zeit per ipsissima verba transactionis specialiter restringireret sey;

So die Creyß-Stände zusammen kommen, und die Creyß-Tage gehalten werden,

ist weder in dem Eingang, noch in dem Context, noch in dem Schlusse des Bambergischen Gegen-Pro Notitia nur mit einem Buchstaben wiederleget.

Vor An. 1559. hat Bamberg das Ausschreiben an die Geistlichen Stände allein ausgeübet, und bei deren Particular-Zusammenkünften das Directorium geführet; Auf gleichen Schlag hat Brandenburg die Weltlichen Stände vielfältig allein beschrieben, und bei denen Conventen alle Actus Directoriales solitariē & privativē verrichtet.

Durch den Vertrag sind diese beyde Creyß-Ausschreibungen durch reciproque Vergünstigung in eines zusammen gezogen, mithin die - vorhero von jedem Contrahenten solitariē & privativē exercirte Jura von selbiger Zeit an gemeinschaftlich geworden.

Dieses ist die Hergangs- und Vertrags-mäßige Regel!

Weilen aber in denen nachherigen Zusammenkünften beyderley - sowohl Geist- als Weltlicher Stände, nur einer auf einmahl reden, dirigiren, umfragen, concludiren, und schreiben konnte; so wurde diese Directio particularis Confessus & Cancellariae dem vorstimmenden Geistlichen Fürsten vergünstiget, und übertragen.

Hierinnen bestehet die Exceptio à Regula!

Derjenige muß mit einer außerordentlichen Einbildungskraft versehen seyn; so aus diesem wahren und völligen Inhalt,

des

des - dem Publico vor Augen liegenden Vertrags, in Favor des eins- oder anderen Hohen Contrahenten ein privatives Directorium Circuli Generale heraus zu speculiren sich getrauet.

Die vom Bischoff Weygand tentirte Actus haben obdeducirter massen in einem bloßen Missverstand und Unkundigkeit der vorhandenen Reichs-Schlüsse, ihren alleinigen Grund; Man hat kein einziges Attentatum quiete passiren lassen, sondern alle zusammen durch Solenne General- und Special-Protestationes vereitelt, und verunkräftet.

Wenn aber auch dieses alles nicht wäre; so wird man doch hoffentlich das vermeintliche Possessorium in An. 1751. mit demjenigen nicht probiren wollen, wessen man sich vor An. 1559., nach Einlangung der in An. 1531. über die étendue des Fränkischen Kreyses bey dem Kaiserl. Fiscal, eingehohlt Information angesasset haben will.

Von der ursprünglichen Errichtung derer Reichs-Creysse an heisset es in allen Reichs-Abschieden und Constitutionen.

Die Oberen, und nicht der Obere.

Zuweilen geschiehet die expressē Erwehnung

Eines Geistlichen, und eines Weltlichen.

Es steht nirgend,

Der Creys-Ausschreibende Fürst, sondern die Ausschreibende Fürsten.

Alle: die Zusammen-Beruffung derer Creys-Stände, auch alle andere Creys-Ausschreib-Amtliche Directorial-Berrichtungen betreffende Kaiserliche Rescripta und Aufträge sind, wie nachhero, also auch lange vor An. 1559. an Brandenburg, eben sowohl als an Bamberg überschrieben; der ganze Context ist ebensmäßig an beyde zugleich dirigiret; es ist nirgends die allergeringste Distinction anzutreffen; mithin möchte man wohl wissen, quo Titulo das Hochstift Bamberg von 1500. bis 1559. ein einseitiges Creys-Ausschreib-Amt sich eingebildet haben solle, oder wie solches in Ansehung beiderley sowohl Geist- als Weltlichen Creys-Stände, nur möglich gewesen seyn könne: Da doch Bischoff Weygand zu Bamberg laut seiner eigenen in Originali vorhandenen Eingeständnuss dd. Samstag nach dem Sonntag Esto mihi,

Wie fern der Fränkische Creysreiche, oder was für Stände in demselben Gezirck begriffen:

In Anno 1531. noch nicht einmahl kundig gewesen ist, sondern erst an den Kaiserl. Fiscal und die Maynzische Kanzley um Bericht schreiben müssen, und

G

daz

daß die Obern mehr denn eine Person berühren,
erwogen hat.

Aus denen damals schon vorhandenen Reichs-Abschieden und Ordnungen hatte der Weltliche Obere im Fränkischen Kreß, Marggraff Georg, die behörige Nachricht durch einen viel kürzern Weeg bereits erhohlet, und weilen der Bischoff erst mit denen vier Fürsten allein zusammen ordnen und handlen wollte: so beschrieb der Marggraff solitarié & privativé die Weltlichen Stände nach Windshiem.

Welches Hülfs-Mittel sowohl vor-als nachhero bis ad annum 1559. so oft zur Hand genommen wurde, als Bamberg die übrigen Weltlichen Stände von denen Kreß-Geschäften und Berathschlagungen auszuschliessen prätendirte.

Wer mehrere Nachricht hiervon zu haben begehret, wird den oballegirten Geschichts-mäßigen Betrag à pag. 15. bis 87. nachzuschlagen belieben.

Wenn auch nachhero aus Unkundigkeit der Reichs-Abschiede und Ordnungen von dem Geistlichen Ausschreibenden Fürsten beyderley i. e. sowohl Geist- als Weltliche Stände einseitig zu convociren attentiert worden seyn sollte: so wäre doch solches durch die Solenneste Brandenburgische Protestationes hinlänglich verunkräftet - auch überhaupt Reichs-Constitutions wiebrig, mithin ipso jure null und nichtig gewesen, meritirete folglich nicht, zumalen in Possessorio, allegiret zu werden.

Auf was seichten Grund ic. Wenn durch das angegebene
ic. usque zu erwehren nicht ver- vor dem Jahr 1559. ausübte
möget hat. alleinige Ausschreiben die Par-
ticular - Zusammenkünste derer

Geistlichen Stände verstanden sind; so hat Niemand was dagegen einzuwenden.

Wenn aber in Ansehung aller - so Geist - als Weltlicher Stände, ein solches privatives Ausschreib - Amt zu erdichten, es die Absicht hat; so können vergleichen eitle und leere Worte an statt eines ohnmöglich aufzubringenden folglich auch in dem ganzen Gegen-Pro Notitia völlig unterbliebenen Beweifthums keinesweges gelten, noch das Hochfürstlich - Brandenburgische Haß von seinem in denen allerersten sowohl, als denen nachherigen von dieser Materie handelnden Reichs-Constitutionen ursprünglich fundirten vor und nach 1559. ohnwiedersprechlich ausgeübten Weltlichen Kreß-Ausschreib - Amtt depositidiren, noch selbigem sein titulirtes - in ohnunterbrochener Possession behaltenes Recht auf einmahl benehmen.

Ob-

Obwohlen das Instrumentum Pacis nicht alles in der situation, wie es vor dem grossen Kriege im Reich ausgesehen, be lassen; so ist jedannoch nirgend behauptet noch vorgegeben worden, als ob selbiges in dieser Directorial-Differenz jemand etwas zu theile oder benehme; sondern man hat auf ersagtes J. P. sich nur um deszwillen bezogen, weilen es Art. XVI. §. 2. den allervollkommensten Beweis enthält, daß nach dem Stylo des Heil. Röm. Reichs Deutscher Nation, und anderer Europäischer Puissances, die Ausschreibende Fürsten in anno 1648. Directores Circuli in der Lateinischen Sprache geheissen haben.

Wenn aber Bamberg berechtigt oder in Possession zu seyn vermeinet, diesen Stylum Imperii nach eigener Convenienz, auch sogar bey denen Reichs-Canzleien, wieder abändern- und ein ander Lateinisches Wort davor substituiren zu dorffen; so ist man begierig, den Beweis dieses neuen inventi zu vernehmen.

Von der Zeit an, da man zu Bamberg (vermuthlich aus Veranlassung dieser in dem vornehmsten Reichs-Gesetze vorkommenden-sowohl Lateinischen als gleich vielgeltenden Deutschen expression) die Benennung eines Directorii Solitarii neuerlich aufzubringen angefangen; Von eben der Zeit an hat auch das in gradu Dignitatis stehende Hochfürstl. Haus Brandenburg die Lateinische expression eines Brandenburgischen Crenz-Directorii promiscue gebraucht, welches dem auffichtigen Publico ohnehin schon bekannt ist.

Seit dem man in Ansehung des Brandenburgischen Crenz-Ausschreib-Amts überall die Clausulam: Mit, einzuschalten, bey Bamberg aber wegzulassen, mithin einen Ausschreibenden- und einen Mit-Ausschreibenden Fürsten zu statuiren affectiret hat; so ist auch in diesem Stück gleiches mit gleichem vergolten worden.

Sobald der Anfänger von Neuerungen selbige wieder abstellet, werden die Hochfürstl. Häuser bey der uralten Benennung eines Brandenburgischen- oder Weltlichen Ausschreib-Amts um so eher es bewenden lassen, als selbige an allem Niemand etwas zu-noch ablegenden-an denen hergebrachten-auch selbst eingeständigen Directorial-Berrichtungen doch nichts alterirenden Wort-Gezänck ein Fürstenmässiges Abscheuen tragen.

Hier will zwar das Evangelische Directorium mit dem das von ganz unterschieden Weltlichen Directorio Circuli abermahls confundiret werden: Man hat aber bereits so gemessen declariret, daß Ersteres, als ein bloses Particular-Werck, sich nur auf diejenige Materien und Angelegenheiten erstrecke, welche die Status Evangelicos quā tales, und nicht quā Status Circuli anbetreffen (worunter die Präsentationes derer Evangelischen Cammer-Gerichts-Assessorum, die Bestellungen derer Evangelischen Feld-Prediger &c. Haupt-
G 2 sächlich

fächlich zu zählen sind) daß man es hier füglich haben bewenden lassen kan.

Es leget ja denen Catholischen Ständen ratione eines solchen Directorii particularis Catholici, in Causis Status Catholicos quā tales concernentibus, sowohl in dem Fränckischen und Schwäbischen als andern Reichs-Creysen auch niemand nichts in Weeg; und wenn ja ein jus contradicendi prætendiret werden könnte, so müßte es nothwendig bey denen Catholischen von einem Catholischen- und bey denen Evangelischen von einem dieser Religion zusgethanen Stand geschehen.

In dieser niemand etwas benehmenden noch gebenden so innocenten die Causas Religionis allein anbetreffenden Sache wird die in Instrumento Pacis Art. V. §. 1. beliebte Equalitas mutua, ita, ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, verhoffentlich statt haben.

Dieses alles ist in öffentlich-Evangelischen Conferenzen, und sonst bey allen Gelegenheiten so oft declariret worden, daß dieser Umstand allein schwerlich verschwiegen geblieben seyn wird.

Die Hochfürstlich-Brandenburgische Häuser (welche das Suum Cuique, und das Principium leben und leben lassen, in allem zum Grund legen) hätten auch den geringsten Anstand nicht genommen, es noch deutlicher und zuverlässiger auf jedesmahliges Verlangen zu declariren. Man hat aber statt dessen lieber simulieren wollen, als ob um derz andernwärts obiter angezogenen mutuellen Equalität willen, etwa ein Anspruch an die Bamberg competirende directionem confessus & Cancellariae gemacht werden wollte, welches gleichwohl niemand zu Sinn gekommen, viel weniger gegen den Vertrag und das Herkommen, noch sonst das mindeste zu innoviren gedacht worden ist.

Wer sich eine andere idée von der Sache zu machen bishero beliebet hat, derselbige muß den mercklichen Unterscheid unter dem Directorio Circuli und dem Directorio particulari in solchen Sachen, welche in die gemeine Creys-Besorgung nicht einschlagen, sondern die Status Catholicos vel Evangelicos quā tales unter sich nur allein, nicht aber quā Status Circuli anbetreffen, zu developpieren entweder nicht verstanden haben, oder nicht haben verstehen wollen, und sehr facil seyn, verborgene Absichten sans rime & sans raison zu soupçonniren.

Die angebliche ohnwiederrufliche etwannt durante Conven-
tu geschehene Erkannntnisse des Hochfürstl. Hauses Brandenburg
lassen sich ohnmöglich weiter, als auf die Bambergische Directionem
sive Directorium particularē confessus & Cancellariae appliciren, können
auch die Intention, in der Lateinischen Sprache eine Abänderung
zu machen, nicht involviren, noch denen Hochfürstlichen Häusern die
Ber

Befugniß benehmen, bald eine Deutsche und bald eine Lateinische gleich vielgeltende Expression zu gebrauchen.

Wenn also Bamberg mit dem Vertragsmässigen Directorio particulari confessus & Cancellariæ sich zu begnügen, sowohl in der Lateinischen Sprache, als der selbst eingestehenden Crenß-Observanz keine Neuerungen anzufangen, in die Brandenburgische Gerechtsame gradatim sich nicht vollend einzuschwingen, und hiernach auf einmahl die Sache weiter zu bringen gedachte; so wären alle bisherige Oppositiones um so vergeblicher und ohnbegreiflicher, als man quoad effectus & rem ipsam nicht einmahl strittig ist, mithin auch kein einziges Gravamen oder Beeinträchtigung anzugeben vermag, die Hochfürstlich-Brandenburgische Häuser aber in allen Puncten und Vorfallenheiten nichts anders begehrten, als was die gesunde Vernunft, und die Natur der Sachen von selbst erfordert und mit sich bringet.

Wenn in dem Pro Notitia gesaget wird, daß das Hochfürstliche Haus Brandenburg aller Aufmerksamkeit ohnerachtet, derer continuirlichen Beeinträchtigungen sich gänzlich zu erwehren nicht vermögend gewesen sey; so ist es allzumild und frengesbig, wenn der Herr Verfasser des Gegen-Pro Notitia dasjenige, was hier von denen continuirlichen Beeinträchtigungen gesagt ist, mit gänzlicher Auslassung dieser Worte vor ein weiteres sogenanntes Eingeständniß angiebt.

Die in Führung Mund und Feder täglich vorkommende Missbräuche lassen sich freylich nicht jederzeit in instanti aus dem Grunde heben, doch werden vielleicht successivē noch Mittel und Weege hierzu auszufinden seyn.

Ad verba: Ob solchemnach rc. usque Verbleiben haben werde. Gleichwie man Brandenburgischer Seit bei dem trockenen Buchstaben, auch wahren Sinn und Verstand des Vertrags stricte verbleibet, und das Crenß-Ausschreib-Amt in Lateinischer Sprache zu benennen kein ander Wort, als Directorium Circuli, aufzufinden weiß; also ist an allgemeinem Beifall ohnpräoccupirter Gemüther im geringsten nicht zu zweiffler.

Was kan die Civil - Verfassung des Crenses wohl näher anbetreffen, als wenn einer von denen beyden Crenß-Ausschreibenden Fürsten in allem dictatorischer Weise zu Werck gehen, und dem andern sogar eine Reichs- und Crenß- übliche Benennung abdisputiren will.

Wenn Bamberg, so lang es seine incumbenz verrichtet, in Ansehung der competirenden directione confessus & Cancellariæ, oder dess mit Brandenburg gemeinschaftlich exercirenden Crenß-

H

Auss-

Ausschreib-Amts, ein einziges Gravamen, oder Turbierung in der Possession anzuzeigen vermag, werden beyde Hochfürstliche Häuser solches von selbst abstellen, mithin eines Richterlichen Ausspruches es nicht bedürfen. Da man aber solches zu thun viel weniger zu beweisen außer Stand ist; so gereicht es dem allerhöchsten Richter-Amt zu nicht geringem Unglimpf und Verkleinerung, wenn man eine Wahl-Capitulations-wiedrige Verfügung ohne weitere Bescheinigung bloß damit zu erschleichen sich getraut, indem man ein unstatthaftes Petitum mit der Larve des Possessorii zu bemanteln, sich begehen lässt.

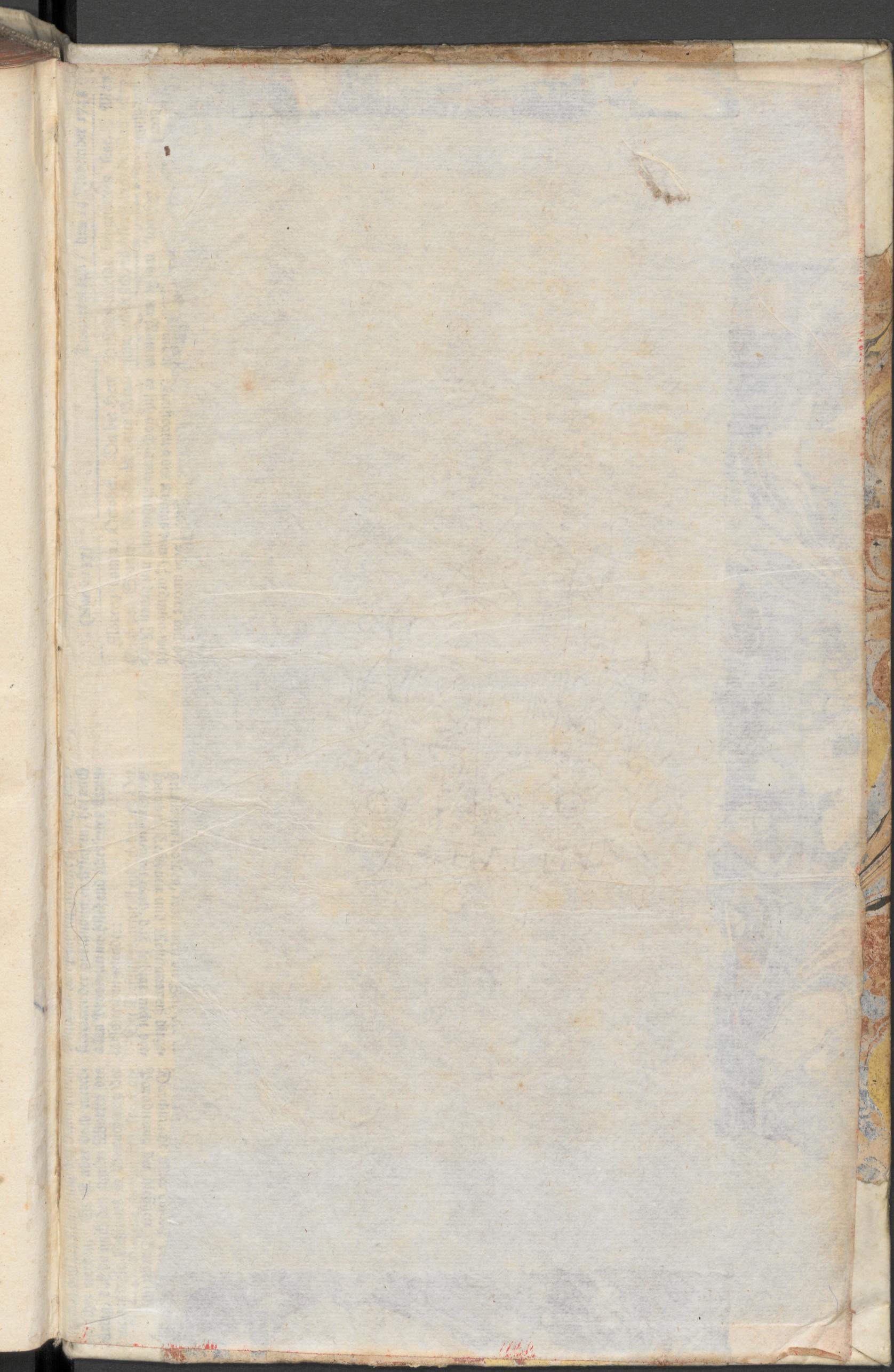
Ad verba: Wenn übrigens der ic. usque vernehmen lassen können.

Da solchergestalt die jenseitige Beschwerde nur auf der leeren Einbildung beruhet, als ob man Brandenburgischer Seits gradatim weiter zu gehen intendiren dörfste; so erbricht sich von selbst, daß mittelst des ganzen Lermens, nach der im Gegen-Pro Notitia vorkommenden Expression, bloß vor dem Wetter geläutet ist; Und gleichwie in dem ganzen Gegen-Pro Notitia und sonst bisshero noch kein einziges Exempel hat angeführt noch gesaget werden können, in welchem Stück oder bey was vor Gelegenheit man denn in die Bambergische Norrechte, es betrefse die Directionem Confessus & Cancellariae, oder die nach eigner jenseitiger Eingeständniß gemeinschaftlich exercirende Greif-Ausschreib-Amtliche Verrichtungen, sich einzuschwingen, oder selbige an sich zu ziehen gesucht habe; so ist ganz ohnbegreiflich, daß man dessen ohnerachtet das allerhöchste Richter-Amt in Possessorio zu hintergehen sich hat vorbilden mögen.

Wenn übrigens das Bist- und Fürstenthum Bamberg bey andern Gelegenheiten zu seinem eigenen Besten in gerechten Sachen das Seinige beymetragen hätte; so würde selbiges bey weiterer Überlegung dem Herrn Verfasser selbst schlechten Danc davor wissen, daß selbiger sich nicht entsehen hat, von Danc und Erkäntlichkeit etwas mal à propos hier einzumischen, und den Anlaß hierzu gleichsam vom Zaun zu brechen.

Die vorgekommene irregularitäten zu detailliren, wird künftig mehrere Gelegenheit sich ergeben.







Ausschreib-Amts, ein einziges Gravamen, oder Turbierung in der Possession anzuzeigen vermag, werden beyde Hochfürstliche Häuser solches von selbst abstellen, mithin eines Richterlichen Aus- spruches es nicht bedürfen. Da man aber solches zu thun viel- weniger zu beweisen außer Stand ist; so gereicht es dem aller- höchsten Richter-Amt zu nicht geringem Unglimpf und Verkleine- rung, wenn man eine Wahl-Capitulations-wiedrige Verfü- gung, ohne weitere Bescheinigung bloß damit zu erschleichen sich getraut, indem man ein unstatthaftes Petitum mit der Larve des Possessorii zu bemanteln, sich begehen lässt,

Ad verba: Wenn übrigens der ic. usque vernehmen lassen können.

Da solchergestalt die jenseitige Beschwerde nur auf der leeren Einbildung beruhet, als ob man Brandenburgischer Seits gradatim weiter zu gehen inten- diren dörfste; so erbricht sich von

selbst, daß mittelst des ganzen Lermens, nach der im Gegen-Pro Notitia vorkommenden Expression, bloß vor dem Wetter geläutet ist; Und gleichwie in dem ganzen Gegen-Pro Notitia und sonst bishero noch kein einziges Exempel hat angeführt noch gesaget werden können, in welchem Stück oder bey was vor Gelegenheit man denn in die Bambergische Norrechte, es betrefse die Dire- ctionem Consessus & Cancellariæ, oder die nach eigner jenseitiger Eingeständniß gemeinschaftlich exercirende Greif-Ausschreib- Amtliche Verrichtungen, sich einzuschwingen, oder selbige an sich zu ziehen gesucht habe; so ist ganz ohnbegreiflich, daß man dessen ohnerachtet das allerhöchste Richter-Amt in Possessorio zu hinter- gehen sich hat vorbilden mögen.

Wenn übrigens das Bist- und Fürstenthum Bamberg bey andern Gelegenheiten zu seinem eigenen Besten in gerechten Sachen das Seinige beygetragen hätte; so würde selbiges bey weiterer Überlegung dem Herrn Verfasser selbst schlechten Danc davor wissen, daß selbiger sich nicht entsehn hat, von Danc und Erkanntheit etwas mal à propos hier einzumischen, und den An- laß hierzu gleichsam vom Zaun zu brechen.

Die vorgekommene irregularitäten zu detailliren, wird künf- tig mehrere Gelegenheit sich ergeben.

